

Unerlaubte Handlungen

Eine „unerlaubte Handlung“ wird auch Delikt genannt. Es handelt sich dabei um einen widerrechtlichen Eingriff in einen fremden Rechtskreis, durch den ein Schaden verursacht wird. Das Recht der unerlaubten Handlungen ist in §§ 823-853 BGB geregelt. Das Gesetz enthält keine umfassende deliktische Generalklausel, sondern knüpft die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens an die Verwirklichung einzelner Tatbestände. Grundsätzlich ist zur Haftung Verschulden erforderlich, eine Ausnahme gilt aber für Fälle der Gefährdungshaftung (z.B. § 833 Satz 1, Haftung des Tierhalters).

Nach § 823 Abs. 1 BGB haftet aus der unerlaubten Handlung, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges absolutes Recht (z.B. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) eines anderen widerrechtlich verletzt. Die gleiche Verpflichtung trifft nach § 823 Abs. 2 denjenigen, der gegen ein Schutzgesetz verstößt, und nach § 826 den, der einem anderen in sittenwidriger Weise vorsätzlich einen Schaden zufügt. Neben diesen drei Grundtatbeständen enthält das Gesetz eine Reihe von Sondertatbeständen, z.B. die Kreditgefährdung (§ 824 BGB), die Gebäudehaftung (§§ 836-838 BGB) und die Amtshaftung (§ 839 BGB).

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere (Verrichtungsgehilfe) in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich (nicht notwendigerweise schuldhaft) einem Dritten zufügt, es sei denn, dass er bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831 BGB). Entsprechendes gilt nach § 832 für denjenigen, der zur Aufsicht über eine aufsichtsbedürftige Person verpflichtet ist (z.B. die personensorgeberechtigten Eltern gegenüber ihren Kindern).

Schuldunfähigkeit bei unerlaubten Handlungen

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Geistesstörung einem anderen einen Schaden zufügt, ist dafür nicht verantwortlich (§ 827). Nicht verantwortlich ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 7- bis 17-Jährige sind für einen Schaden nur verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten. Jedoch kennt § 829 eine Billigkeitshaftung des Nichtverantwortlichen, wenn seine Vermögensverhältnisse eine solche Haftung billig erscheinen lassen und der Geschädigte nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz verlangen kann.

Über den Inhalt der Ersatzpflicht (Schadensersatz)

Im Fall der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Beerdigungskosten zu tragen sowie jedem Unterhaltsberechtigten des Getöteten während der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten eine Geldrente zu zahlen (§ 844 BGB). Bei Körper- und Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug und schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB).

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 725